

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 8. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort
2. Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung des 19. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage
5. Bekanntmachung der allgemeinen Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städt. Grundstücke zur Nutzung als Wohngrundstücke
6. Bekanntmachung der allgemeinen Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städt. Grundstücke zur Nutzung als Gewerbegrundstücke im baurechtlichen Sinne
7. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
des 8. Nachtrages zur Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgeldern
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 22. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001 beschlossen:

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt

Je Marktstand und Markttag wird eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je angefangenem Quadratmeter Verkaufsfläche erhoben. Verkaufsfläche ist jede Fläche, die für Verkaufsauslagen genutzt wird und die Fläche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Marktstand steht. Dazu gehören auch überdachte Flächen.

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung.

II

Der 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 22. Dezember 2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 2. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort vom 22. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW. S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW. S. 394), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,91 €

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,77 €

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m^2) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 854,1 mm pro m^2 für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs.4 0,77 €.

Dieser 2. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 22. Dezember 2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 19. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Kamp-Lintfort vom 22. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW. S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW. S. 394) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgenden 19. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	135,41 €,
120 l - Behälter	179,46 €,
240 l - Behälter	311,61 €,
770 l - Behälter	989,88 €,
1.100 l - Behälter	1.400,58 €.

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	67,70 €,
120 l - Behälter	89,72 €,
240 l - Behälter	155,80 €,
770 l - Behälter	494,93 €,
1.100 l - Behälter	700,30 €.

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	45,14 €,
120 l - Behälter	59,82 €,
240 l - Behälter	103,87 €,
770 l - Behälter	329,96 €,
1.100 l - Behälter	466,86 €.

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	22,84 €,
80 l - Behälter	33,85 €,
120 l - Behälter	44,87 €,
240 l - Behälter	77,90 €,
770 l - Behälter	247,47 €,
1.100 l - Behälter	350,15 €.

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €
240 l-Behälter	65,00 €.

(7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 19. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 19. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 22. Dezember 2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges
an die öffentliche Abwasseranlage

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) für folgende mit einer betriebsfertigen Kanalisation versehenen Straßenteilstücke erweitert:

Agnes–Miegel–Weg	von der Sudermannstraße bis zur Goethestraße	nur Schmutzwasser

Asdonkstraße	von Hedgestraße bis zur nord- östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 172	Schmutz- und Regenwasser

Bogenstraße	von Hausnummer 60 bis zur Kamperdickstraße	Schmutz- und Regenwasser

Fasanenstraße	von Hausnr. 10 bis zur Saalhoffer Straße	Aufhebung Anschlusszwang für Regenwasser der Grund- stücke südöstlich der Fasanenstraße

Georgstraße	von Hausnr. 5 bis Franzstraße	Schmutz- und Regenwasser

Hedgestraße	von B 510 bis Asdonkstraße	nur Schmutzwasser

Hedgestraße	von Asdonkstraße bis Ausbauende	Schmutz- und Regenwasser

Kattenstraße	von Georgstraße bis Ebertstraße gerade Hausnummern	nur Schmutzwasser

Kattenstraße	von Hausnummer 228 bis Friedrich-Heinrich-Allee	nur Regenwasser

Krummensteg	vom Wendehammer 210 Meter in Südwestlicher Richtung bis Flur- stück Nr. 670	Schmutz- und Regenwasser

Ringstraße	Hausnr. 115	Schmutz- und Regenwasser

Schulstraße	Stichstraße zwischen Hs-Nr. 57 und 71	Schmutz- und Regenwasser

Steinweg	vom Ferdinandengraben bis zum Wendehammer	Schmutz- und Regenwasser

Wilhelmstraße	von Markgrafenstraße bis zur Friedrichstraße	Schmutz- und Regenwasser

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Kamp-Lintfort, 27.12.2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
der allgemeinen Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort
für den Verkauf städtischer Grundstücke
zur Nutzung als Wohngrundstücke
(in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung)

1. Die notarielle Übertragung eines städtischen Grundstücks wird nur vorgenommen, wenn die Bebauung gesichert ist. Auf Verlangen ist der Stadt Kamp-Lintfort ein Nachweis über die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens zu erbringen.

2. In den Kaufvertrag wird die Bestimmung aufgenommen, dass die Bebauung des Grundstücks innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages vollzogen sein muss.
Die Stadt Kamp-Lintfort kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern.

3. Für den Fall, dass der Käufer die genannte Bebauungsfrist nicht einhält, ist die Stadt Kamp-Lintfort bzw. ein von der Stadt Kamp-Lintfort zu benennender Dritter berechtigt, das Grundstück schulden- und lastenfrei mit Ausnahme der im Kaufvertrag begründeten Belastungen in Abteilung II des Grundbuches wieder zu erwerben.
Der Wiederkaufspreis wird wie folgt bestimmt:

Bei der Ausübung des Wiederkaufsrechts hat der jeweilige Eigentümer das Grundstück kostenlos an die Stadt Kamp-Lintfort wieder aufzulassen, und zwar lastenfrei, mit Ausnahme der im Kaufvertrag begründeten Belastungen in Abteilung II. Es gilt der Kaufpreis des Grundstücks zuzüglich des Betrages, der dem Verkehrswert der aufstehenden Gebäude im Zeitpunkt der Rückveräußerung entspricht. Der Verkehrswert der Gebäude wird ggf. durch ein vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel für beide Parteien verbindliches Gutachten festgestellt. Sämtliche Kosten für die Zurückveräußerung einschließlich eines etwaigen Wertgutachtens und die anfallende Grunderwerbssteuer gehen zu Lasten des Käufers (Wiederverkäufers). Zusätzlich sind vom Wiederverkäufer Verwaltungsgebühren in Höhe von 3 % des Kaufpreises des Grundstücks an die Stadt Kamp-Lintfort zu zahlen.

Zur Sicherung des Rechtes auf Rückauflassung des übertragenen Grundstücks (Wiederkaufsrecht) ist zugunsten der Stadt Kamp-Lintfort eine Vormerkung im Grundbuch einzutragen.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist bereit, auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach der schlüsselfertigen Bebauung des Grundstücks der Löschung der zur Sicherung des

Wiederkaufsrechtes eingetragenen Rückkaufassungsvormerkung zuzustimmen. Alle im Zusammenhang mit der Löschung der Rückkaufassungsvormerkung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragsstellers.

4. Mit der notariellen Übertragung des Grundstücks gibt die Stadt Kamp-Lintfort keine Zusicherung für eine Baugenehmigung oder für einen eventuell erforderlichen Dispens. Der Grundstückserwerber kann somit von dem Vertragsschluss auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Dispenses ableiten und keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Für die Erteilung der Baugenehmigung und damit verbundener Dispense gelten ausschließlich die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen.
5. Städtische Baugrundstücke werden grundsätzlich nur gegen Barzahlung verkauft. Die Stundung des Kaufpreises ist nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesener unverschuldeter Notlage für maximal sechs Monate möglich.
6. Sämtliche mit der Übertragung des Grundstücks entstehenden Kosten einschließlich der Vermessungskosten und der Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten des Erwerbers.
7. Alle mit dem Erwerb des Kaufgrundstücks eingegangenen Verpflichtungen sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe auch deren Rechtsnachfolger wiederum zu verpflichten.
8. Für den Verkauf von bebauten städtischen Erbbaugrundstücken an Erbbauberechtigte gelten die Ziffern 4, 6, 7 entsprechend.
Erbbaugrundstücke werden nur gegen Barzahlung verkauft. Eine Stundung des Kaufpreises ist nicht möglich.

Die vorstehenden Verkaufsbedingungen für Wohngrundstücke treten am 01.01.2011 in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 23.12.2010

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

Bekanntmachung
der allgemeinen Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort
für den Verkauf städtischer Grundstücke
zur Nutzung als Gewerbegrundstücke im baurechtlichen Sinne
(in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung)

1. Die notarielle Übertragung eines städtischen Grundstücks wird vorgenommen, wenn die Bebauung gesichert ist. Auf Verlangen ist der Stadt Kamp-Lintfort ein Nachweis über die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens zu erbringen. Die Voraussetzungen für die Eigentumsübertragung müssen spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zusage über die Bereitstellung des Grundstücks an gerechnet, erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen für die Eigentumsübertragung nach Ablauf eines Jahres nicht erfüllt, so wird die Stadt Kamp-Lintfort anderweitig über das Grundstück verfügen. Schadenersatzansprüche können dann gegen die Stadt Kamp-Lintfort nicht geltend gemacht werden.
2. In den Kaufvertrag wird die Bestimmung aufgenommen, dass die Bebauung des Grundstücks innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages vollzogen sein muss. Die Stadt kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern.
3. Mit der notariellen Übertragung des Grundstücks gibt die Stadt Kamp-Lintfort keine Zusicherung für eine Baugenehmigung oder für einen eventuell erforderlichen Dispens. Der Grundstückserwerber kann somit von dem Vertragsabschluss auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Dispenses ableiten und keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Für die Erteilung der Baugenehmigung und damit verbundener Dispense gelten ausschließlich die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen.
4. Städtische Grundstücke werden grundsätzlich nur gegen Barzahlung verkauft. Die Stundung des Kaufpreises ist nicht möglich.
5. Zugunsten der Stadt Kamp-Lintfort ist im Grundbuch einzutragen:
 - 5.1 ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle,
 - 5.2 eine Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Rückauflassung des übertragenen Grundstücks (Wiederkaufsrecht),
 - 5.3 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

5.3.1 Gewerbegebiet Nord-Kamperbruch:

„Eine Nutzung für Handels- und Einzelhandelsbetriebe – soweit diese nicht den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes STA 126 entsprechen -, Verbrauchermärkte, Autokino oder erheblich belästigende Gewerbebetriebe ist auf Dauer ausgeschlossen.“

5.3.2 Gewerbe- und Technologiepark Dieprahm

„Eine Nutzung für Speditions-, Einzelhandelsbetriebe, Spielhallen, Videotheken, Vergnügungsstätten, Trinkhallen, gaststättengewerbliche Betriebe, Tankstellen, Verbrauchermärkte oder emittierende Produktionsbetriebe ist auf Dauer ausgeschlossen.“

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann jeweils nur mit Zustimmung der Stadt Kamp-Lintfort geändert oder gelöscht werden.

6. Vom Wiederkaufsrecht kann die Stadt Kamp-Lintfort oder ein von der Stadt Kamp-Lintfort zu benennender Dritter Gebrauch machen, wenn
 - a. der Käufer das Bauvorhaben unter Erfüllung aller Auflagen des Kaufvertrages nicht durchführen kann
 - b. das Grundstück nicht innerhalb der festgesetzten Frist von 3 Jahren gemäß der erteilten Baugenehmigung bebaut wird
 - c. das Grundstück vor Ablauf der genannten Frist ohne Einwilligung der Stadt Kamp-Lintfort ganz oder teilweise veräußert wird
 - d. über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren beantragt oder die Zwangsvollstreckung in das Grundstück eingeleitet wird.
7. Die Stadt Kamp-Lintfort ist bereit, auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach der Bebauung des Grundstücks gemäß der erteilten Baugenehmigung der Löschung der zur Sicherung des Wiederkaufsrechts eingetragenen Rückauflassungsvormerkung zuzustimmen. Alle im Zusammenhang mit der Löschung der Rückauflassungsvormerkung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Für den Fall, dass das Grundstück ganz oder teilweise vor Ablauf von 3 Jahren veräußert oder teilveräußert wird, ist vorher die Zustimmung der Stadt Kamp-Lintfort einzuholen.

8. Bei der Ausübung des Wiederkaufsrechts hat der jeweilige Eigentümer das Grundstück kostenlos an die Stadt Kamp-Lintfort oder einen von der Stadt Kamp-Lintfort zu benennenden Dritten wieder aufzulassen, und zwar lastenfrei, mit Ausnahme der im Kaufvertrag begründeten Belastungen in Abteilung II. Es gilt der Kaufpreis des Grundstücks zuzüglich des Betrages, der dem Verkehrswert der vorhandenen Anlagen im Zeitpunkt der Zurückveräußerung entspricht. Der Verkehrswert der Anlagen wird ggf. durch ein vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel für beide Parteien verbindliches Gutachten festgestellt. Sämtliche Kosten für die Zurückveräußerung einschließlich eines etwaigen Wertgutachtens und die anfallende Grunderwerbssteuer gehen im Falle der Buchstaben 6 a., 6 b. und 6 c. zu Lasten des Käufers (Wiederverkäufers). Zusätzlich sind vom Wiederverkäufer Verwaltungsgebühren in Höhe von 3 % des Kaufpreises des Grundstücks an die Stadt Kamp-Lintfort zu zahlen. Im Falle des Buchstaben 6 d. gehen die Kosten der Zurückveräußerung einschließlich eines etwaigen Wertgutachtens und die anfallende Grunderwerbssteuer zu Lasten des Rückkäufers.
9. Alle mit dem Erwerb des Kaufgrundstücks eingegangenen Verpflichtungen sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und auch diese wiederum zu verpflichten.
10. Sämtliche mit dem Übertragungsvertrag verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten und der Grunderwerbssteuer gehen zu Lasten des Erwerbers.

Die vorstehenden Verkaufsbedingungen für Gewerbegrundstücke treten am 01.01.2011 in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 23.12.2010

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 07.04.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1235 und 1238 eingetragenen Teileigentümer

Grundbuchbezeichnung:

a) Lintfort Blatt 1235

105.522/1.000.000 (einhundertfünftausendfünfhundertzweiundzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 85, 87, 89, 91, groß: 3.304 qm, verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 4 bezeichneten Laden und den mit L 4 bezeichneten Nebenräumen im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan mit L 4 bezeichnet,

b) Lintfort Blatt 1238

115.090/1.000.000 (einhundertfünfzehntausendundneunzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89, 91, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 83, 85-91, groß: 3.304 qm, verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 5 bezeichneten Laden im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager, mit L 5 im Aufteilungsplan bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei gewerbliche Teileigentume (Laden 4 und Laden 5) in einem zwei- und viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus. Die beiden Teileigentume sind aber von Anfang an als wirtschaftliche Einheit

zusammengeführt als Selbstbedienungsladen bewirtschaftet worden. Der Selbstbedienungsladen ist als einheitliches Ganzes vermietet. Baujahr 1972/73. Nutzflächen: Lintfort Blatt 1235 (Laden 4): 349,74qm und Lintfort Blatt 1238 (Laden 5): 351,88 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 1235: 182.000,00 EUR
Lintfort Blatt 1238: 194.000,00 EUR
Als wirtschaftliche Einheit: 376.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.12.2010

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, dem 07.04.2011, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2625 und 2655 eingetragenen Teilerbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Blatt 2625

1.376/10.000 (eintausenddreihundertsechundsiebzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Lintfort Blatt 2655

304/10.000 (dreihundertvier Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31 nebst Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 31.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei Teilerbbaurechte in einem achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1962. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2625 handelt es sich um gewerbliche Räume im Erd- und Kellergeschoss, die als Selbstbedienungsladen genutzt werden mit einer Nutzfläche von 537,85 qm. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2655 handelt es sich um ein im achten Obergeschoss liegendes, nicht Wohnzwecken dienendes Büro (Atelier) - welchem 27 Pkw-Stellplätze zugeordnet sind - mit einer Nutzfläche von 82,32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Teilerbbaurecht Nr. 1 Blatt 2625: 265.000,00 EUR

Teilerbbaurecht Nr. 31 Blatt 2655: 50.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.12.2010

Kusenberg

Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 14.04.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3732 eingetragene
Grundstück nebst Miteigentumsanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 154 a,
groß: 328 qm,

1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 440,
Verkehrsfläche, Kattenstraße, groß: 300 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, teilunterkellertes Wohnhaus mit erdgeschossigem Gastronomiebetrieb nebst angrenzender Garage und einem 1/7-Anteil an einer Verkehrsfläche. Baujahr: 1993. Nutzflächengröße: a) Keller/Garage: 73,88 qm, b) Gastronomiebetrieb: 100,68 qm, c) Wohnfläche Obergeschoss: 90,67 qm. Das Gebäude ist mäßig erhalten und weist zahlreiche Mängel und Schäden auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Wohnhaus mit Gastronomiebetrieb: 175.000,- EUR
- b) 1/7-Miteigentumsanteil: 1.000,- EUR

Im Versteigerungstermin am 02.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.12.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201158288 und 3200656571 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 08. Dezember 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207140926 (alt 107140923) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 09. Dezember 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201144262 und 3201867656 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 13. Dezember 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228127621 (alt 128127628) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Dezember 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4214041420 (alt 114041429) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Dezember 2010

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200877888 und 4200002030 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Dezember 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3758180362 (alt 28180362) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. Dezember 2010

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

	Herausgeber	Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	und Impressum:	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
		Erscheinungsweise: Nach Bedarf
		Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
		Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
		Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
	Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)	